Hinweisblatt

Eintragungen anderer Länder bei bautechnischen Nachweisen – § 66 Abs. 2 S. 2 und 5 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Wer in einem anderen Bundesland in die Liste für Standsicherheits- oder Brandschutznachweise eingetragen ist, darf diese Nachweise nach § 66 Abs. 2 S. 2 und 5 SächsBO auch in Sachsen erstellen. Eine zusätzliche Eintragung in Sachsen ist dafür nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage

§ 66 Abs. 2 SächsBO regelt, wer bautechnische Nachweise erstellen darf. Nach Satz 2 (Standsicherheitsnachweis) und Satz 5 (Brandschutznachweis) gilt jeweils:

„Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen.“.

Was anerkannt wird

Die Eintragung in der Liste eines anderen Landes, die dort zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises oder zu Erstellung des Brandschutznachweises berechtigt (§ 66 Abs. 2 S. 2 und 5 SächsBO). Der Nachweis kann bspw. mittels Listenauszug oder Bescheinigung der listenführenden Stelle des anderen Landes erfolgen.

Hinweise zur Anwendung

1. Auf die Bezeichnung der Liste kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass die Eintragung in dem Herkunftsbundesland zur Erstellung des jeweiligen Nachweises berechtigt.
2. Die Eintragung muss zur Nachweisart passen. Eine Eintragung für den Brandschutz berechtigt nicht zum Standsicherheitsnachweis und umgekehrt.
3. Listen, die anderen Zwecken dienen (etwa Bauvorlageberechtigung oder Sachverständigenverzeichnisse), sind keine Eintragung im Sinne der Sätze 2 und 5. Ein Titel oder eine Qualifikation ohne Listeneintragung genügt nicht.
4. Ist die Eintragung im anderen Land inhaltlich beschränkt (etwa auf bestimmte Gebäudeklassen), dürfte sie in Sachsen auch nur in diesem Umfang gelten.

Stand: 11/2026

Ingenieurkammer Sachsen

ANSCHRIFT: Annenstraße 10, 01067 Dresden · TELEFON: 0351 – 438 33 60 · FAX: 0351 – 438 33 80 · E-MAIL: post@ing-sn.de WWW.ING-SN.DE

Abgrenzung

1. Für Personen mit Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz gilt eine gesonderte Regelung in § 66 Abs. 2 SächsBO (Verweis auf die §§ 41f und 41g SächsIngG).

2. Die Bauvorlageberechtigung nach § 56 SächsBO ist eine eigene Berechtigung und gesondert zu prüfen.

Rückfragen

Die Ingenieurkammer Sachsen führt die gesetzlichen Listen der qualifizierten Tragwerksplaner und der qualifizierten Brandschutzplaner.

Ihre Rückfragen nehmen wir gern an post@ing-sn.de entgegen.

Rechtsnatur dieses Hinweisblatts

Dieses Hinweisblatt gibt die Rechtsauffassung der Ingenieurkammer Sachsen wieder und dient der Information. Es ist keine verbindliche Auslegung der SächsBO. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

ANSCHRIFT: Annenstraße 10, 01067 Dresden · TELEFON: 0351 – 438 33 60 · FAX: 0351 – 438 33 80 · E-MAIL: post@ing-sn.de WWW.ING-SN.DE